ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Herrn
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Jan Kürschner, MdL

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Ansprechperson
Dr. Johannes Reimann
Durchwahl
0431.57 00 50 12
Aktenzeichen
010.01

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5316

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 22.09.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 20/3467 Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/3499

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände dankt für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften der FDP-Landtagsfraktion – Lt-Ds. 20/3467 - und zu dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Lt-Ds. 3499 - Stellung zu nehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände weist darauf hin, dass sie bereits zu einem sehr frühen Stadium auch gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages deutlich gemacht hat, dass sie die ursprünglich vorgesehenen verpflichtende Regelungen zur Bild-Ton-Übertragung kommunaler Gremiensitzungen ab 2027 wegen des damit verbundenen technischen, organisatorischen und rechtlichen Aufwandes abgelehnt hat

Der nunmehr vorliegende Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 20/3499 beruht insofern auf einer Verständigung zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände und der Landesregierung im Rahmen der Vereinbarung vom 15. Juli 2025.

Dort heißt es:

„Der Rechtsanspruch auf Teilnahme an hybriden Sitzungen entfällt.
Landesregierung und KLV eint das Ziel, dass landesweit die Möglichkeit einer Teilnahme an hybriden Sitzungen von Kommunalvertretungen geschaffen wird, um insbesondere den Anteil von Berufstätigen und von Menschen, die Care-Arbeit leisten, zu erhöhen sowie die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Die kommunalen Landesverbände haben bereits gemeinsam mit der FHVD mittels empirischer Befragung ein wissenschaftliches Begleitprojekt initiiert, um die Gelingensbedingungen und Hemmnisse hybrider Sitzungen mit dem Ziel zu identifizieren, die Einführung in den Kommunalvertretungen zu unterstützen. Diesem Ziel dient auch die Erstellung einer mit dem Innenministerium

verabredeten Handreichung. Die Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung werden gemeinsam mit der Landesregierung beraten und dem Innen und Rechtsausschuss vorgestellt.
Dort, wo die Voraussetzungen für die Durchführung von hybriden Sitzungen vorliegen, werden die Kommunen verpflichtet, eine verbindliche Teilnahmemöglichkeit zu schaffen.
Die Landesregierung stellt 5 Mio. Euro zur Verfügung, um Kommunen darin zu unterstützen, die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von hybriden Sitzungen zu schaffen."

Im Hinblick auf die Vereinbarungen, dass „(d)ort, wo die Voraussetzungen für die Durchführung von hybriden Sitzungen vorliegen, (…) die Kommunen verpflichtet (werden), eine verbindliche Teilnahmemöglichkeit zu schaffen" bestand das gemeinsame Verständnis der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände und der Landesregierung allerdings darin, dass die Folge der verpflichtenden Durchführung hybrider Sitzungen tatsächlich nur eintritt, wenn die Kommunen in dem beschriebenen Sinne freiwillig entsprechende technische (System), organisatorische (Personal) und rechtliche (Hauptsatzung) Voraussetzungen geschaffen haben (Hervorhebung durch den Unterzeichner). Nur in diesen Fällen soll dann auch eine regelmäßige Möglichkeit zur digitalen Teilnahme an Sitzungen verbindlich vorgesehen werden, die dann nicht mehr im Ermessen der Kommune bzw. der oder des Vorsitzenden des Gremiums liegt.

Durch die Förderung nach Satz 2 der Vereinbarungen soll gerade das Schaffen technischer Voraussetzungen erleichtert werden, so dass es dann auch leichter fällt, alle anderen Voraussetzungen bereitzustellen (Personal und Hauptsatzung). Aber nur wenn auch diese vorliegen, soll eine Verpflichtung bestehen, die Durchführung „hybrider" Gremiensitzungen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund ist in dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 20/3499 in Abs. 1 Satz 2 der vorgesehenen Neuregelung die Passage „… in der Hauptsatzung…" zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Johannes Reimann
Referent für Recht, Jugend und Soziales beim SHLKT